

**Fragenkatalog zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030
– Windenergiegebiete 1-4 –**

Sehr geehrter Herr Meyers , sehr geehrter Herr Werner,

haben Sie unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Aachen 2030 für Windenergiegebiete von der Bürgerinitiative Horbach Wind erhalten und gelesen?

Ich ermutige Sie, angesichts der Einwände der Bürgerinitiative nicht ausschließlich den Darlegungen der Verwaltung zu vertrauen. Stattdessen bitte ich Sie, die von der Bürgerinitiative Horbach Wind präsentierten Einwände und Bedenken (siehe beigefügte Stellungnahme) zu prüfen. Ich schlage vor, transparente und unabhängige Untersuchungen durchführen zu lassen und die Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass potenzielle Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Gebiete 1 bis 4 angemessen bewertet wurden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Natur.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Heyen
Heyder Feldweg 50
52072 Aachen

**Fragenkatalog zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030
– Windenergiegebiete 1-4 –**

Betreff: Eignungseinschätzung und Auswahl der Flächen

Sehr geehrter Herr Meyers,

ich habe den Bericht der Firma raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR über die Untersuchung von Gebieten für Windenergieprojekte gelesen (Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG der Firma raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR von 2022).

Dort wurden verschiedene Gebiete daraufhin überprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen bzw. ob besondere Maßnahmen zum Schutz von Tieren notwendig sind. Ich verstehe nicht, warum die Stadt Aachen bestimmte Gebiete bevorzugt hat, die laut der Firma raskin von möglichen zukünftigen Maßnahmen abhängen, obwohl der Bericht vierzehn Gebiete als geeignet empfiehlt. Von diesen empfohlenen Gebieten wurden nur sieben als offizielle Standorte für Windenergie ausgewählt. Ich persönlich finde, dass die anderen sieben als geeignet definierten Gebiete vorrangig betrachtet werden sollten, anstatt solcher, die von möglichen Maßnahmen abhängen. Dadurch könnte man auf die meisten der maßnahmenabhängigen Gebiete verzichten.

Außerdem verstehe ich nicht, warum Gebiete wie A2 und A3, die in einem Gebiet liegen, das als schützenswert für die Landschaft betrachtet wird, bevorzugt wurden gegenüber Gebieten wie D1 und D2, die bereits durch die Autobahn A44 belastet sind.

Es wäre wichtig, die Entscheidungen der Stadtverwaltung genauer zu überdenken und erneut zu prüfen, welche Gebiete für Windenergieprojekte genutzt werden sollen.

Könnten Sie bitte aufklären, warum bestimmte Gebiete bevorzugt werden und andere nicht? Meiner Meinung nach sollten die als "geeignet" empfohlenen Gebiete vorrangig als Standorte für Windenergie genutzt werden. Ebenso sollten Gebiete, die bereits durch Vorbelastungen wie die Nähe zu Autobahnen beeinträchtigt sind, bevorzugt betrachtet werden. Eine Auswahl von Gebieten, die diese Überlegungen nicht berücksichtigt, könnte dazu führen, dass politische Entscheidungen nicht optimal getroffen werden und dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger von Aachen haben.

Vielen Dank für Ihre Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Heyen
Heyder Feldweg 50
52072 Aachen

**Fragenkatalog zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030
– Windenergiegebiete 1-4 –**

Betreff: Notwendigkeit der Überprüfung des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Firma Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Sehr geehrte Frau Kempen,

in Bezug auf den vorbereitenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §44 I BNatSchG der Firma Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, welcher die geplanten Windenergiegebiete 1 bis 4 betrifft, ergeben sich Unklarheiten bezüglich der Artenschutzaspekte, insbesondere im Hinblick auf den brütenden Rotmilan im unter Naturschutz stehenden Laub- und Auenwald westlich von Pannesheide.

Im Fachbeitrag wird auf Seite 33 die Hypothese aufgestellt, dass stärker frequentierte Nahrungshabitate des Rotmilans „wahrscheinlich“ auf der niederländischen Seite oder den östlich gelegenen Grünländern im Wurmtal bei Kohlscheid liegen. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass zahlreiche Horbacher Bewohner sowie der NABU-Stadtverband Aachen e.V. entgegengesetzte Beobachtungen gemacht haben. Tatsächlich dienen die Windenergiegebiete 1 bis 4 sehr wohl als Nahrungshabitate für den Rotmilan. Diese Erkenntnisse stehen im Widerspruch zu den im Fachbeitrag gezogenen Schlussfolgerungen.

Diese Unstimmigkeiten sorgen für Verwirrung und sind nachteilig im Entscheidungsprozess seitens der Politik und der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund halte ich es für unerlässlich, den besagten Fachbeitrag sowie die Ergänzungen der Firma Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR aus dem Jahr 2022 erneut zu prüfen. Ich schlage vor, zusätzliche Untersuchungen von unabhängigen und qualifizierten Fachleuten durchzuführen, um eine umfassende und fundierte Grundlage für die weiteren Entscheidungen zu schaffen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung bei der Klärung dieser Angelegenheit, um sicherzustellen, dass die richtigen Schlüsse im Sinne des Artenschutzes gezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Esser
Wiesenweg 91
52072 Aachen

**Überprüfung des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Firma Raskin
Umweltplanung und Umweltberatung GbR**

Sehr geehrter Herr Kuckelkorn, Feil

ich möchte in Bezug auf die Windenergiegebiete 2 und 3 Ihre Aufmerksamkeit auf eine Angelegenheit lenken, die bislang möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es betrifft den Lebensraum des Kiebitzes, einer Vogelart, die sich seit einiger Zeit in den landwirtschaftlichen Flächen der besagten Windenergiegebiete niedergelassen hat. Es ist allgemein bekannt, dass der Kiebitz in diesem Gebiet präsent ist. Der Kiebitz hat dort mehrere Brutplätze und sein Nahrungshabitat.

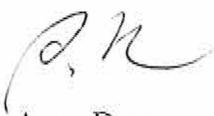
Im Laufe des Jahres habe ich genauso wie zahlreiche andere Anwohner innerhalb des Windenergiegebiets 3 eine erhöhte Präsenz von Kiebitzen beobachtet. Der NABU-Stadtverband Aachen e.V. verfügt über Sichtungsnachweise, die diese Beobachtungen unterstützen. Die Intensität ihrer Aktivität lässt Vermutungen aufkommen, dass sich hier möglicherweise mehrere Brutstätten befanden, zwei Brutstandorte konnten gesichtet werden.

Leider scheint bei der Ausweisung des Windenergiegebiets 3 seitens der Stadt Aachen nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein, dass engagierte Landwirte Brachen und Blühstreifen geschaffen haben. Diese bieten dem Kiebitz als wichtige Nahrungsquelle und Anziehungspunkt für zahlreiche Insekten eine ideale Umgebung. Es ist denkbar, dass die Anwesenheit der Kiebitze im Windenergiegebiet 3 gerade aufgrund dieser positiven Bedingungen verstärkt ist.

Ich möchte daher in dieser Ratssitzung die Frage aufwerfen, ob bei der Planung und Ausweisung der Windenergiegebiete ausreichend Rücksicht auf die Lebensräume und Bedürfnisse der ansässigen Tierarten, insbesondere des Kiebitzes, genommen wurde. Es erscheint angebracht, eine weitergehende Untersuchung der ökologischen Auswirkungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Balance zwischen erneuerbarer Energieerzeugung und dem Schutz der natürlichen Lebensräume gewahrt bleibt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf eine konstruktive Diskussion in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Damen
Frohnrather Weg 101
52072 Aachen

Warum wurde der Kiebitz im
Raskin Aachen nicht
beobachtet, ebenso sind
Beobachtungen zum Rotmilan
falsch. Warum wurde der
Weißstorch nicht betrachtet?

Fragenkatalog zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030
– Windenergiegebiete 1-4 –

Betreff: Bergbauschäden

Sehr geehrter Herr Feil,

könnten Sie mich bitte informieren, ob bereits Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen der geplanten Windenergiegebiete 2,3 und 4 auf die unterirdischen niederländischen Stollen durchgeführt wurden?

Die Zeche Willem-Sophia hat mit der Schachanlage / Abbaugelände Melanie mit einer Größe von 420 Hektar unterhalb deutschen Gebietes von 1952-1970 Steinkohle abgebaut.

Die Abbautiefen sind mit 105 und 217 Metern unter der Oberfläche als sehr oberflächennah zu bezeichnen!

Die geplanten Windenergiegebiete 3 und 4 befinden sich zu fast 100 Prozent auf dem Abbaugelände.

Die genauen Verläufe der Stollen und Ihre Stabilität in Bezug auf die Einwirkungen von Windkraftanlagen sind mir nicht bekannt.

Besteht die Gefahr, dass das Gewicht der Anlagen und die erzeugten Vibrationen Bergbauschäden verursachen könnten, die wiederum die Stabilität der Windenergieanlagen gefährden?

Ich appelliere vor dem Hintergrund der historischen Bergbautätigkeiten in unserer Region dringend an Sie, eine gründliche Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Windenergiegebiete auf die Stabilität der unterirdischen Stollen durchzuführen. Ebenso möchte ich auf die potenziellen Folgen von Stabilisierungsmaßnahmen hinweisen, die möglicherweise erforderlich sein könnten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass weitere Bodenversiegelung und Verfüllungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten die Hochwassergefahr für die Region erhöhen könnten. Eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen auf das hydrologische System ist meines Erachtens daher unerlässlich.

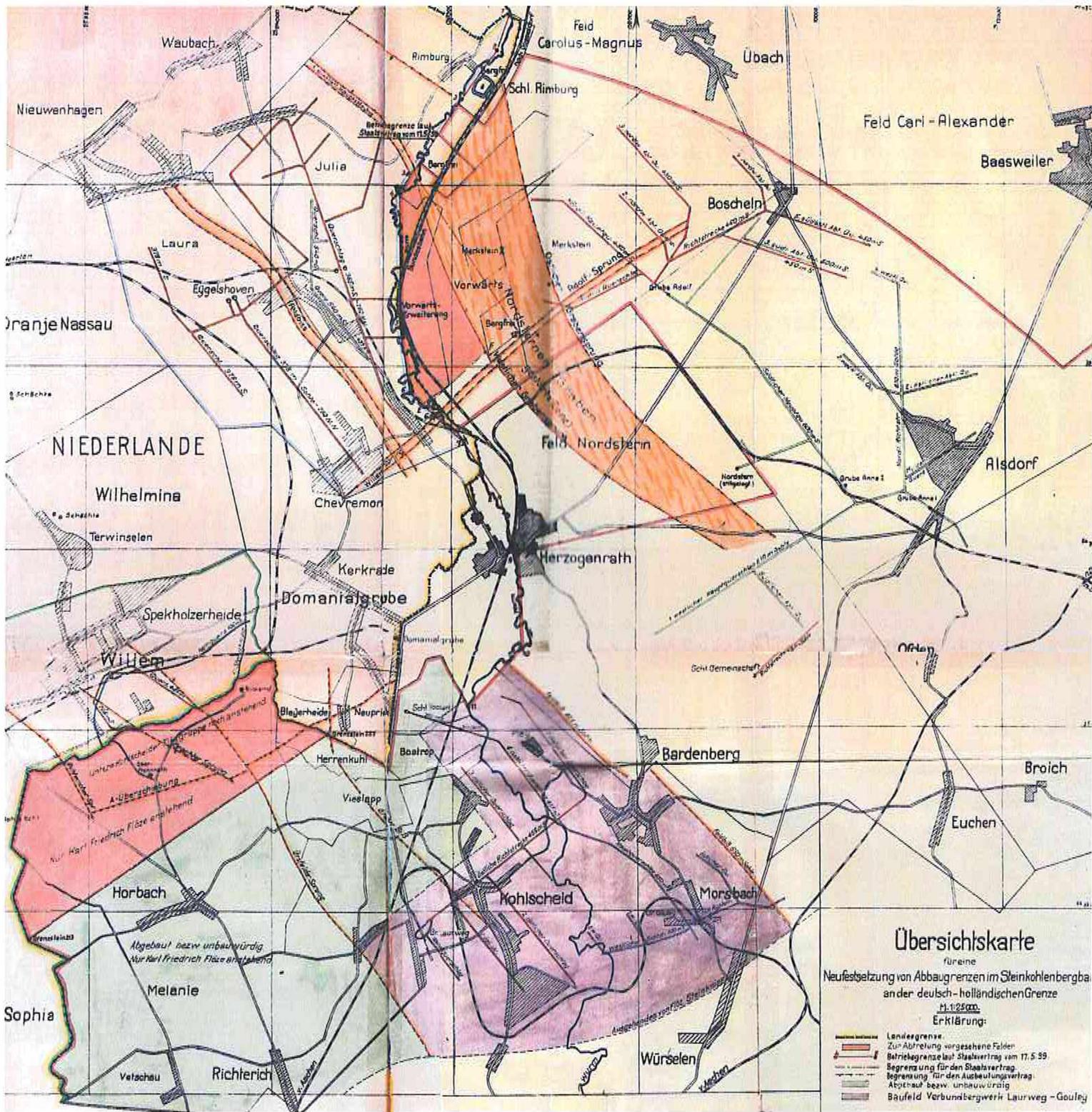
Ich fordere transparente und unabhängige Untersuchungen, um die möglichen Risiken und Gefahren der Windenergieanlagen für die Stollenstabilität sowie die potenziellen Hochwassergefahren angemessen bewerten zu können. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Schutz unserer historischen Stätten stehen dabei im Vordergrund.

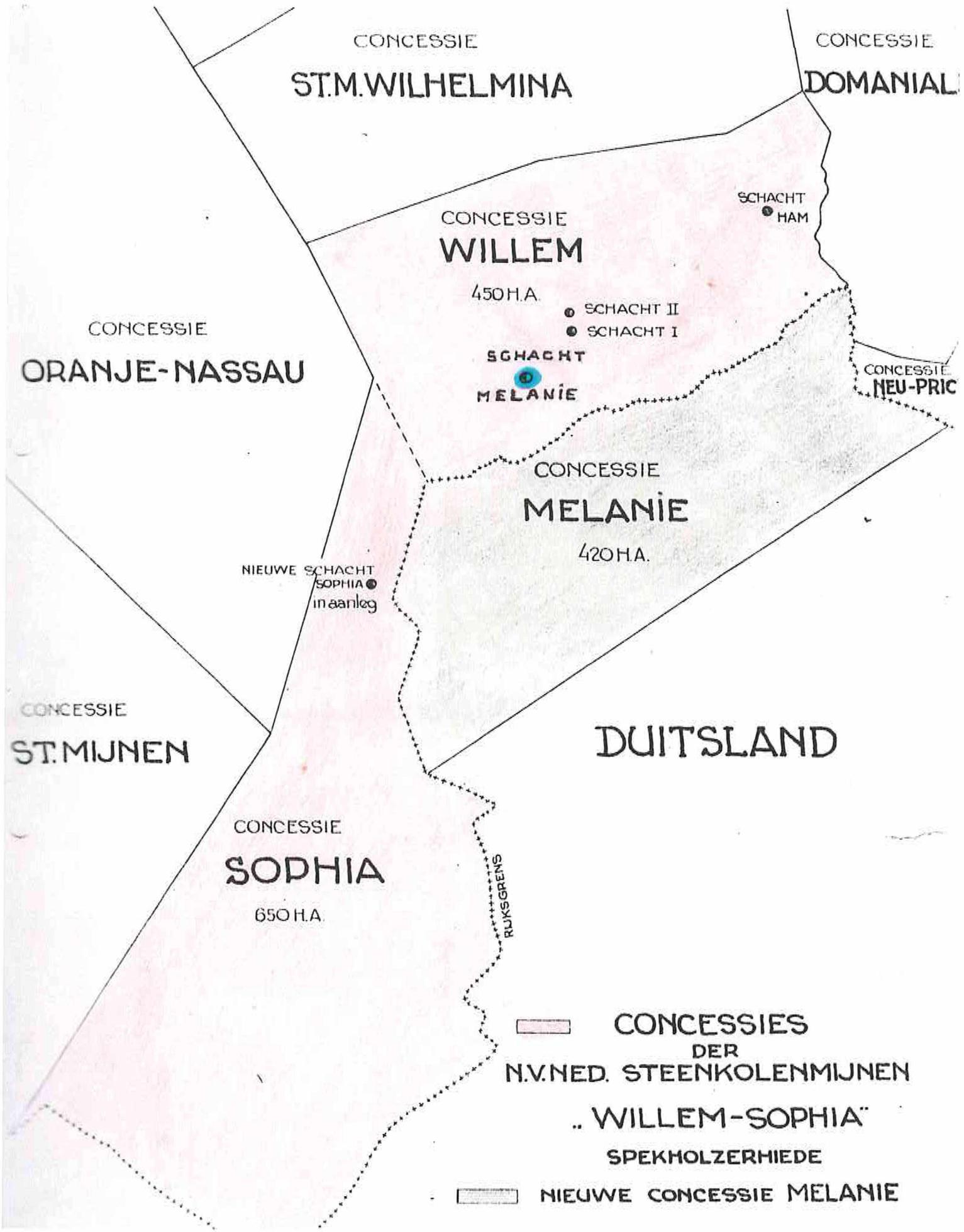
Kartenmaterial füge ich Ihnen bei!

Mit freundlichen Grüßen



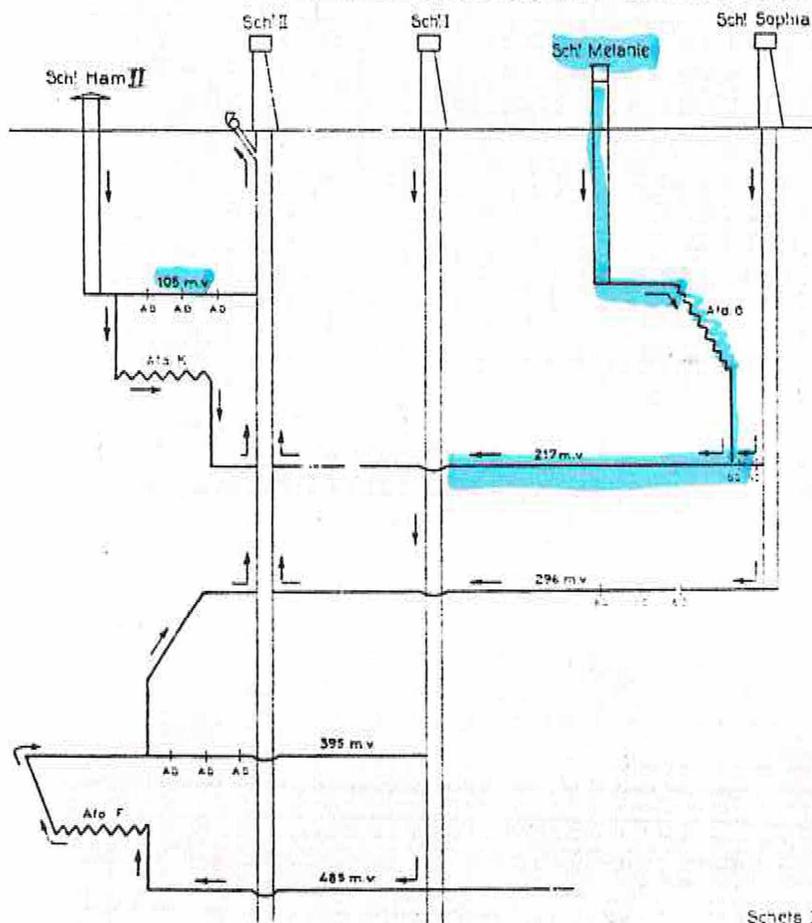
Bernd Stuhlmann
Frohnrather Weg 109
52072 Aachen





VENTILATIE I

NIEUWE HOOFDMIJNVENTILATOREN



Schets I

Schets 2: Thans is de mijn verdeeld in twee geheel gescheiden ventilatievelden. Het oostelijk mijnveld - de afdelingen K en F - trekken in via de beide hoofdschachten en hebben hun uittrek via schacht Ham. II De ventilator van schacht Ham. II staat ondergronds opgesteld.

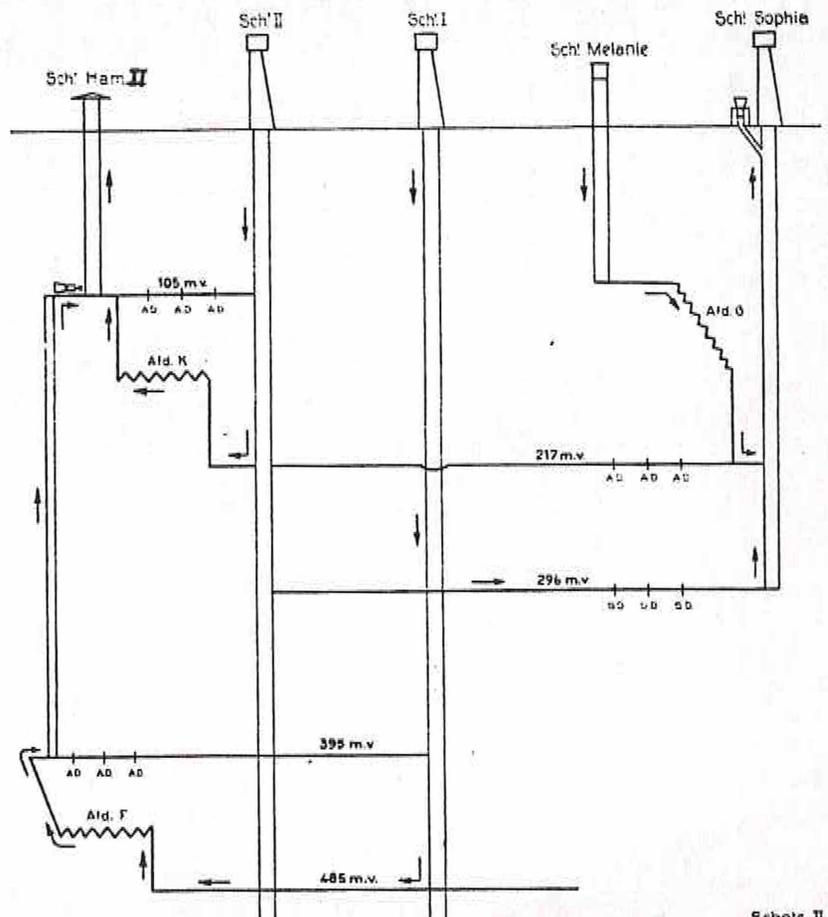
Het Melanie-middenveld trekt in via schacht Melanie en heeft zijn uittrek via schacht Sophia.

Door dit systeem van twee geheel gescheiden ventilatievelden heeft men bereikt, dat voor elk veld afzonderlijk de gewenste druk en hoeveelheid geleverd kan worden.

Afd K: intrek via schacht 1 en 2, via de 217 m.v., door de afdeling. uittrek via 105 m.v. naar schacht Ham. II

Afd G: intrek via schacht Melanie, door de afdeling. uittrek via 217 m.v. naar schacht Sophia.

Afd F: intrek via schacht 1 en 2, via de 485 m.v., door de afdeling. uittrek via de 400 m.v. via opbr. 192 naar de 105 m.v. en vervolgens naar schacht Ham. II



Schets II

Daar de oude hoofdmijnventilatoren voor de nabije toekomst niet meer voor hun taak waren berekend werd het gehele ventilatieschema van het ondergrondse bedrijf opnieuw bestudeerd.

De meest frappante punten die uit deze studie naar voren kwamen waren de volgende:

a. De oude ventilatoren konden zowel wat rendement als wat capaciteit betreft niet meer voldoen aan de verdere afbouw van het mijnveld. Vooral voor de afbouw op grotere diepte en voor velden verder verwijderd van de schachten waren de oude ventilatoren niet meer toereikend.

b. Het bleek gunstiger het ventilatieschema te wijzigen.

Schets 1: De oude ventilatoren trokken uit via schacht 2, centraal in het mijnveld gelegen, terwijl schacht 1 en de randschachten Ham, Melanie en Sophia inyokken. Jeder veld had zijn eigen intrek, terwijl de uittrek gezamenlijk was.

Afd K: intrek schacht Ham, via de 105 m.v., door de afdeling. uittrek via de 217 m.v. naar schacht 2.

Afd G: intrek schacht Melanie, door de afdeling. uittrek via de 217 m.v. naar schacht 2.

Afd F: intrek via schacht 1, via 485 m.v. door de afdeling. uittrek via de 395 m.v. en opbraak naar de 296 m.v. en vervolgens naar schacht 2.

Fragenkatalog zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030
– Windenergiegebiete 1-4 –

Betreff: Verlust wertvoller Böden

Frage: Wurde bei der Planung der Windenergiegebiete 1 bis 4 die Bodenqualität richtig bewertet und berücksichtigt?

Sehr geehrter Herr Dr. med. Behrens,

ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einige Unstimmigkeiten lenken, die mir in Bezug auf die geplanten Windenergiegebiete 3 und 4 aufgefallen sind. Der Aachener Leitfaden Boden klassifiziert den Großteil der Böden in diesen Gebieten als Naturhaushalt 5 (höchste Kategorie für natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion). Jedoch habe ich festgestellt, dass in den Städtebaulichen Erläuterungen die Windenergiegebiete 3 und 4 fälschlicherweise als Naturhaushalt 4 ausgewiesen sind. Diese Diskrepanz wirft Fragen auf, die im Interesse aller Beteiligten dringend aufgeklärt werden sollten.

Eine weitere Angelegenheit betrifft die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Windenergiegebiete 3 und 4. Gemäß dem Leitfaden Boden wird diese als "sehr hoch" eingestuft. Besonders hervorgehoben ist das beachtliche Wasserspeichervermögen der Böden in den geplanten Windenergiegebieten 1 bis 4. Es stellt sich die Frage, warum diese wichtigen Aspekte offenbar nicht angemessen bei der Planung der genannten Windenergiegebiete berücksichtigt wurden. Die Versiegelung von Bodenflächen für Windräder sowie die damit verbundenen Zufahrtswege und Infrastrukturmaßnahmen würden einen bisher wertvollen Wasserspeicher verlieren lassen, der gemäß dem Leitfaden Boden einen beträchtlichen Wert für uns und kommende Generationen darstellt.

Ich möchte Sie daher höflich bitten, diese Punkte genauer zu prüfen und sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen und Bewertungen ordnungsgemäß in die Entscheidungsfindung bezüglich der Windenergiegebiete 1 bis 4 einfließen.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Zeit und Ihre Bemühungen, diese Angelegenheit zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Spiertz
Bremenberg 56c
52072 Aachen

Anlage 6

Sehr geehrter Herr Kuckelkorn

Im Rahmen der Diskussion über den Flächennutzungsplan der Stadt Aachen wird über die Möglichkeit der Ansiedlung des „Einstein Teleskops“ und der zu erwartenden Störungen durch Windenergieanlagen diskutiert.

Meine Frage: Wurden Sie von der Verwaltung ausreichend über die zu erwartende enorme wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung der Forschungseinrichtung „Einstein Teleskop“ informiert?

Dr. Meino Heyen

Heyder Feldweg 50

52072 Aachen

Bezirksvertretung Aachen-Richterich

Roermonder Straße 559
52072 Aachen

Dienstag, 29. August 2023

**Betreff: Stellungnahme der Bürgerinitiative Horbach Wind zur Änderung des
Flächennutzungsplans AACHEN*2030 – Windenergiegebiete 1 bis 4 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir unsere Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplans Aachen*2030 –
Windenergiegebiete 1 bis 4 - vorbringen:

Artenschutz

Wir möchten unsere Bedenken und Einwände gegen die Ausweisung der Windenergiegebiete 1 bis 4 hinsichtlich des Artenschutzes zum Ausdruck bringen. Unserer Ansicht nach sind die Gutachten **Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG** der Firma *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR* von 2022, im weiteren Fachbeitrag genannt, sowie deren **Ergänzungen zum vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung** (*raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022b*), im weiteren Ergänzungen genannt, unzureichend, veraltet und werfen folgende Missstände auf:

- **Fehlende Berücksichtigung sensibler Arten:** Der Fachbeitrag sowie die Ergänzungen scheinen wichtige Informationen und Daten über bedrohte und geschützte Arten unvollständig oder fehlerhaft zu behandeln. Es sollten alle relevanten Arten, insbesondere solche, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschützt sind, angemessen berücksichtigt werden, um negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden.

Auf Seite 10 des Fachbeitrags werden 6 Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard) als FNP-relevant definiert und im Untersuchungsraum erwartet (*raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022a*). Jedoch haben Beobachtungen mehrerer Anwohner darauf hingewiesen, dass weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten (vgl. S. 1365, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022) sowie Fledermäuse in und in der Nähe von den genannten Windenergiegebieten 1 bis 4 anzutreffen sind. Konkret handelt es sich um regelmäßige Sichtungen von Kornweihen, Kiebitzen, Weißstörchen und Fledermäusen (Sichtungsnachweise liegen dem *NABU-Stadtverband Aachen e.V.* vor).

In diesem Jahr haben Bürger sehr oft Weißstörche auf bzw. unweit der Windenergiegebiete 3 und 4 beobachtet. Die Weißstörche wurden einzeln, als Paar oder in der Gruppe sowohl beim Überflug als auch bei der Nahrungsaufnahme beobachtet (Sichtungsnachweise liegen dem *NABU-Stadtverband Aachen e.V.* vor). Wir gehen von einem Nest im naheliegenden Umland aus.

Die Beobachtungen legen nahe, dass die Vogelvielfalt und das Vorkommen von geschützten Arten in den Windenergiegebieten 1 bis 4 umfangreicher ist als in dem zuvor erwähnten Fachbeitrag angegeben. Wir bitten dringend, diese Beobachtungen zu überprüfen und zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, um das tatsächliche Vorkommen und die Bedeutung der geschützten Vogelarten und Fledermäuse in den betroffenen Gebieten zu bewerten. Angesichts der bemerkenswerten Vielfalt dieser geschützten Vogelarten und Fledermäuse möchten wir nachdrücklich empfehlen, dass die Stadt Aachen auf die Ausweisung der Windenergiegebiete 1 bis 4 verzichtet.

- **Mangelnde Berücksichtigung von Wanderkorridoren und Flugrouten:** Der Fachbeitrag hat den Einfluss der Windenergiegebiete auf wichtige Wanderkorridore und Flugrouten von Vögeln und Fledermäusen ungenügend berücksichtigt. Unsere langjährigen Beobachtungen haben gezeigt, dass tausende von Zugvögeln wie zum Beispiel Kraniche und Graugänse im Frühjahr und Herbst die Windenergiegebiete 1 bis 4 überfliegen. Auch nutzen viele dieser Tiere Horbacher Weiher als Rast- und Futterplatz.

Weiterhin ist bekannt, dass eine große Vielzahl verschiedener Fledermausarten auf den denkmalgeschützten Anwesen „Haus Ober-Frohnrath“, „Gut Unterfrohnrath“, „Gut Bückenhof“, „Untermühle“, „Haus Heyden“ und „Gut Obermühle“ beheimatet sind. Sie nutzen diese als Rückzugsgebiete, Fortpflanzungsstätten und Nahrungsquellen. Basierend auf unseren Beobachtungen liegt es nahe, dass die Fledermäuse zwischen den Anwesen hin und her fliegen und dabei die Windenergiegebiete als wichtige Durchzugs- und Verbindungsrouten nutzen.

- **Unvollständige Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Lebensraum besonders geschützter Arten:** Der Fachbeitrag und die Ergänzungen haben die Auswirkungen der geplanten Windenergiegebiete auf die Lebensräume der betroffenen Arten nicht vollständig bewertet. Gemäß der Aussage der *Kreisjägerschaft Aachen Stadt und Land e.V.* wurde diese, entgegen der Angaben der Firma *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR* in dem bereits erwähnten Fachbeitrag (S.9, *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR*, 2022a) nicht zu FNP-relevanten Vogelbeobachtungen befragt.

Des Weiteren machen wir uns ernsthafte Gedanken über die Konsequenzen, die die Errichtung von Windenergieanlagen, in unmittelbarer Nähe des unter Naturschutz stehenden Laub- und Auenwaldes westlich von Pannesheide (Stadtgebiet Herzogenrath), haben wird. Der Wald erfüllt eine wichtige Funktion als Brutstätte für besonders geschützte Vogelarten wie den bedrohten Rotmilan, Fischreiher, Eisvogel und der Schleiereule, um nur ein paar der darin lebenden Tiere zu nennen.

Obwohl der in diesem Wald brütende Rotmilan im Fachbeitrag Erwähnung findet, sind wir der Auffassung, dass daraus die falschen Schlussfolgerungen gezogen wurden. Entgegen der in dem Fachbeitrag geäußerten Aussage auf Seite 33: „Wahrscheinlich liegen stärker frequentierte Nahrungshabitate auf der niederländischer Seite oder auf den östlich gelegenen Grünländern im Wurmatal bei Kohlscheid“ (*raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR*, 2022a), dienen die Windenergiegebiete 1 bis 4 sehr wohl als Nahrungshabitate für den Rotmilan, wie zahlreiche Horbacher Bewohner sowie der *NABU-Stadtverband Aachen e.V.* bestätigen können (Sichtungsnachweise liegen dem *NABU-Stadtverband Aachen e.V.* vor). Diese Tatsachen widersprechen den Feststellungen des Fachbeitrages.

In Bezug auf die Windenergiegebiete 2 und 3 möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Kiebitz im Fachbeitrag nicht ausreichend berücksichtigt wurde, obwohl allgemein bekannt ist, dass diese Vogelart sich seit einiger Zeit in den landwirtschaftlichen Flächen der Windenergiegebiete 2 und 3 aufhält. Inmitten des Windenergiegebiets 3 wurde in diesem Jahr, gemäß Anwohnern, eine erhöhte Präsenz von Kiebitzen beobachtet (Sichtungsnachweise liegen dem *NABU-Stadtverband Aachen e.V.* vor). Die Fülle ihrer Aktivität ließ den Verdacht aufkommen, dass sich hier mindestens zwei Brutstätten befanden. Bedauerlicherweise scheint die Stadt Aachen bei der Ausweisung von Windenergiegebiet 3 nicht berücksichtigt zu haben, dass mehrere engagierte Landwirte Brachen und Blühstreifen, die insbesondere dem Kiebitz als Nahrungsquelle dienen und zahlreiche Insekten anziehen, geschaffen haben. Die Kiebitze haben sich gerade vielleicht deswegen im Windenergiegebiet 3 niedergelassen.

Ebenso geht aus dem Gutachten *Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden*, verfasst von *Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung* aus dem Jahr 2009, welches im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Aachen erstellt wurde, hervor, dass in den nun genannten Windenergiegebieten 3 und 4 auch schon vor einigen Jahren regelmäßige Vorkommen des Kiebitzes beobachtet werden konnten (S. 74, *Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung, 2009*).

Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass die Stadt Aachen bereits im Jahr 2012 in ihrem Abwägungsprozess über die frühzeitige Behördenbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 117 (Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen) in der Fassung vom 22.02.2012, den Abschnitt - Horbach – auch aufgrund von rastenden Kiebitzen abgelehnt hat, da schon damals direkte Artenschutzbelange einer Ausweisung als Konzentrationszone entgegenstanden (S. 73, Stadt Aachen, der Oberbürgermeister - Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, 2012). Der Schutz von Kiebitz, Kornweihe, Weißstorch, Rotmilan, Fledermäusen und anderer gefährdeter Tierarten sollte für uns alle von großer Bedeutung sein. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe ihres Lebensraums (avisierte Windenergiegebiete 1 bis 4) wird drastische Auswirkungen auf die Lebensweise dieser geschützten Tierarten haben. Dies wird dazu führen, dass ihre Population minimiert und die Tiere unwiderruflich verdrängt werden.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der Stadtverwaltung Aachen in ihren Abwägungsprozessen sorgen für Verwirrung und sind nachteilig im Entscheidungsprozess seitens der Politik und der Bevölkerung. Daher fordern wir, den Fachbeitrag sowie die Ergänzungen der Firma *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR* von 2022 zu überprüfen und weitere Untersuchungen von unabhängigen und qualifizierten Fachleuten durchführen zu lassen. Unserer Ansicht nach sprechen die oben aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange gegen eine Ausweisung der Windenergiegebiete 1 bis 4.

Eignungseinschätzung und Auswahl der Flächen

Gemäß dem von der Stadt Aachen in Auftrag gegebenen Fachbeitrag (*Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG* der Firma *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR* von 2022) wurden verschiedene Flächen hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Potenzials für die Ausweisung von Windenergiegebieten untersucht. Der Fachbeitrag enthält eine Bewertung der Eignung für jede einzelne Prüffläche (siehe Tab. 4, S. 65/66, *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022a*).

Mit Hilfe dieses Fachbeitrags hat die Stadt Aachen neunzehn potenzielle Windenergiegebiete identifiziert, von denen elf als *geeignet* und acht als *maßnahmenabhängig geeignet* eingestuft wurden.

Es ist für uns nicht verständlich, warum die Stadt Aachen maßnahmenabhängige Flächen (in der untenstehenden Tabelle gelb bzw. orange markiert) primär berücksichtigt hat, obwohl der Fachbeitrag vierzehn Prüfflächen als geeignet erklärt (in der untenstehenden Tabelle grün bzw. dunkelgrün markiert) von denen lediglich sieben Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen wurden (vgl. S. 3, Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung,-planung und Mobilitätsinfrastruktur, 2023; vgl. S. 63,65/66, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022a).

Aus unserer Sicht sollten die restlichen sieben, als geeignet definierten Prüfflächen (in der untenstehenden Tabelle dunkelgrün markiert) gegenüber den maßnahmenabhängigen Prüfflächen (in der untenstehenden Tabelle gelb und orange markiert) Vorrang erhalten. Somit könnte auf die maßnahmenabhängigen Flächen größtenteils verzichtet werden.

Tabelle 1: Prüfflächen und ausgewiesene Windenergiegebiete

Ranking	Prüffläche / Kategorie	Vorbelastungen	Ausgewiesene Windenergiegebiete durch die Stadt Aachen	
1	A7	WP „Butterweiden“; A4	6 und 7/7B	„geeignet“
2	A1	WP „Aachen Nord“; A4	1, 2 und 5	
3	D3		19	
4	C3	A44		
5	C2	A44	15 und 16	
6	B1	A4		
7	C1		14 und 15	
8	C4	A44		
9	B2	A44, A4	11	
10	A9			
11	E1			
12	A4			
13	A8			
14	A10		10/10B	
15	C5		17 und 18	„maßnahmenabhängig geeignet“
16	B3	A44	12	
17	A5			
18	A2		3	
19	A6		8 und 9	
20	A3		4	
21	B4		13	
22	D2	A44		
23	D1	A44		

Quelle: S. 3, Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung,-planung und Mobilitätsinfrastruktur, 2023; S. 63,65/66, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022a

Außerdem ist es unverständlich, warum Prüfflächen wie A2 und A3, die in einem avisierten Landschaftsschutzgebiet liegen, den Prüfflächen D1 und D2 vorgezogen werden, obwohl letztere bereits durch die Autobahn A44 vorbelastet sind (vgl. S. 66, Tab. 4, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2022a).

Die Entscheidungen der Stadtverwaltung Aachen müssen kritisch hinterfragt und die Flächenauswahl der Windenergiegebiete erneut geprüft werden. Wir fordern eine ausführliche Erläuterung der Gründe, warum als „maßnahmenabhängig geeignet“ definierte Flächen den als „geeignet“ definierten Flächen vorgezogen wurden. Prüfflächen, die als „geeignet“ definiert wurden, sollten vorrangig als Windenergiegebiete deklariert werden. Ebenso sollten Flächen mit Vorbelastungen, wie bei Gebieten nahe der Autobahnen, primär genutzt werden. Eine Auswahl der potenziellen Flächen, die diese Aspekte ignoriert, unterläuft den Entscheidungsprozess auf Seiten der Politik und ist somit nachteilig für die Bürger/-innen der Stadt Aachen.

Verlust wertvoller Böden

Der Aachener *Leitfaden Boden*, klassifiziert den überwiegenden Teil der Böden der avisierten Windenergiegebieten 3 und 4 als Naturhaushalt 5 (S. 32, Anlage 1, Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Umwelt, FB 36, 2012). In den Städtebaulichen Erläuterung dagegen sind die Windenergiegebiete 3 und 4 fälschlicherweise als Naturhaushalt 4 angegeben (vgl. S. 45 und 47, Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, 2023). Wir fordern diese Widersprüche im Interesse aller Beteiligten aufzuklären.

Des Weiteren bewertet der *Leitfaden Boden* die Schutzwürdigkeit der Windenergiegebiete 3 und 4 vorwiegend als „sehr hoch“ (S. 33, Anlage 2, Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Umwelt, FB 36, 2012). Gemäß dem Leitfaden weisen die Böden, in den vorgesehenen Windenergiegebieten 1 bis 4, größtenteils ein sehr hohes Wasserspeichervermögen auf (S. 34, Anlage 3, Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Umwelt, FB 36, 2012). Es stellt sich die Frage, warum diese Aspekte keine angemessene Berücksichtigung bei der Planung dieser Windenergiegebiete gefunden haben. Der Boden, der bisher als wertvoller Wasserspeicher diente, würde durch die Versiegelung für die Windräder sowie die damit verbundenen Zufahrtswege und Infrastrukturmaßnahmen verloren gehen.

Laut diesem Leitfaden hat der Boden einen hohen Wert für uns und zukünftige Generationen. Wir müssen uns bewusst werden, dass der natürliche Boden, wenn er erst „zu Beton, Asphalt oder Altlast geworden, kaum oder nur bedingt wiederherstellbar ist. Der Boden mit seinen Funktionen ist eine nicht erneuerbare Ressource, die uns Nahrung gibt, kostenlos das Niederschlags- und Oberflächenwasser filtert und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet“ (S. 5, Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Umwelt, FB 36, 2012).

Wir fordern, die vorliegenden Informationen erneut zu prüfen und sicherzustellen, dass der Schutz der wertvollen Böden und einhergehend damit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angemessen berücksichtigt wird. Angesichts des hohen Naturhaushalts 5, welcher überwiegend in den Windenergiegebieten 3 und 4 gegeben ist, müssen alternative Lösungen gefunden werden, die sowohl den Schutz der Umwelt als auch die Nutzung erneuerbarer Energien in Einklang bringen.

Bergbauschäden

Außerdem möchten wir auf die Problematik der ausgewiesenen Windenergiegebiete 3 und 4 hinsichtlich der niederländischen Stollen, die sich unterhalb dieser Flächen befinden, hinweisen. Die niederländische Zeche Willem-Sophia hat einen Teil der deutschen Flächen untergraben. Das ehemalige Abbaugelände Melanie lag auch auf deutscher Seite, unterhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete 3 und 4. Leider ist uns nicht bekannt, wo genau die Stollen verlaufen und wie stabil sie gegenüber den Auswirkungen von Windkraftträdern sind. Es besteht die berechtigte Sorge, dass das immense Gewicht dieser Anlagen sowie die von den Windkraftträdern verursachten Vibrationen zu Bergbauschäden und somit zum Einsturz der Windenergieanlagen führen kann.

Wir informieren Sie über zahlreichen Bergbauschäden an den Hofanlagen des Heyder Feldwegs sowie des Frohnrather Wegs. Die umliegenden denkmalgeschützten Höfe haben alle Setzrissen und zum Teil massive Absenkungen erlitten. Besonders auf dem Hof *Haus Ober-Frohnrath*, welcher sich zwischen den avisierten Windenergiegebieten 2 und 3 befindet (Entfernung jeweils ca. 400m), traten so große Setzrisse auf, dass man buchstäblich einen Arm durch die Wand stecken konnte. Es ist bedauerlich zu erwähnen, dass aufgrund der bergbaubedingten Schäden der Hof Gut Mittelfrohnrath (Entfernung zum avisierten Windenergiegebiet 3 ca. 400m) sogar komplett abgerissen werden musste.

Angesichts der historischen Bergbautätigkeiten in unserer Region appellieren wir an Sie, eine umfassende Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Windenergiegebiete 3 und 4 auf die Stollenstruktur durchzuführen. Ferner möchten wir auf die potenziellen Auswirkungen von Stabilisierungsmaßnahmen hinweisen, die in Erwägung gezogen werden könnten. Hierbei ist zu bedenken, dass durch weitere Bodenversiegelung und Verfüllungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten 3 und 4 die Hochwassergefahr für uns signifikant erhöht wird. Eine weitere eingehende Untersuchung dieser Auswirkungen auf das hydrologische System der Region ist daher unerlässlich.

Wir fordern transparente und unabhängige Untersuchungen, um die möglichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Stabilität der Stollen und durch etwaige Stabilisierungsmaßnahmen einhergehenden Hochwassergefahren zu bewerten. Potenzielle Risiken und Gefahren müssen im Vorfeld sorgfältig abgewogen werden, um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung unserer historischen Stätten zu gewährleisten.

Naherholungsgebiet

Die geplanten Windenergiegebiete 1 bis 4 in der Horbacher Börde sind Teil eines wertvollen Naherholungsgebiets, das von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern als Rückzugsort und Ort der Erholung genutzt wird.

Die Flächen beeindrucken durch ihre unberührte Natur sowie ihre vielfältige Flora und Fauna. Direkt neben den geplanten Windenergiegebieten 3 und 4 befinden sich Biotope, alte Eichen- und Buchenbestände, der Amstelbach und der Krombach sowie ein naturgeschützter Laub- und Auenwald. Dies verleiht diesem Gebiet seine einzigartige Identität und macht es unverwechselbar.

Die Möglichkeit, in dieser idyllischen Umgebung spazieren zu gehen, zu joggen oder Fahrrad zu fahren, ist für die Menschen der Region ein reizvoller Naherholungsraum. Dies gilt nicht nur für die Bürger der Stadt Aachen, sondern ebenso für die Bürger der Stadt Herzogenrath sowie der grenznahen niederländischen Ortschaften.

Der 30 km lange *Weißer Weg*, der an Gut Obermühle und Haus Heyden vorbei am Amstelbach entlang bis in die Niederlande führt, ist ein weiteres Highlight dieses Naherholungsgebiets. Dieser *Weißer Weg* wurde erst in den vergangenen Jahren mit hohem finanziellem Aufwand im Rahmen des Projekts *Pferdelandpark* ausgebaut.

Die Ausweisung der Windenergiegebiete 1 bis 4 in solch einem wertvollen Naherholungsgebiet würde nicht nur die natürliche Schönheit der Horbacher Börde beeinträchtigen, sondern auch den Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger mindern. Die Sicht auf Windenergieanlagen und der damit einhergehende Lärm würden das friedliche Ambiente stören und die Ruhe, die so viele Menschen in diesem Gebiet suchen, beeinträchtigen.

Wir appellieren daher an Ihre Verantwortung gegenüber der Natur und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und bitten Sie eindringlich, von der Ausweisung der Windenergiegebiete 1 bis 4 abzusehen.

Hochwassergefahr

Wir haben große Bedenken hinsichtlich einer Bodenversiegelung und deren möglichen Folgen für die Anwohner von Horbach, die umliegenden, zum Teil denkmalgeschützten Höfe sowie das Amstelbachtal, welches sich in der Senke unterhalb der Windenergiegebiete 3 und 4 befindet.

Durch den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen kommt es zu einer großflächigen und dauerhaften Versiegelung von wertvollen Böden. Dadurch wird es den Böden nicht mehr möglich sein, genügend Wasser aufzunehmen. Das Wasser wird in Richtung Horbach, den umliegenden Höfen, dem Amstelbach und den Laub- und Auenwald westlich von Pannesheide (Stadtgebiet Herzogenrath) strömen, was zu einer deutlich erhöhten Hochwassergefahr führt.

Wir haben zuletzt 2021 erlebt, welche katastrophalen Ausmaße das Hochwasser annehmen kann. Horbach, die umliegenden Höfe sowie der Amstelbach wurden damals durch das Hochwasser mitunter stark in Mitleidenschaft gezogen. Somit besteht die berechtigte Sorge vor noch schlimmeren Hochwasserereignissen. Wir fordern Sie daher eindringlich auf, eine eingehende Analyse über die Auswirkungen der geplanten Windenergiegebiete 1-4 auf das Hochwasserrisiko durchzuführen.

Lärm und visuelle Beeinträchtigungen

Die geplanten Windenergiegebiete 1 bis 4 liegen in unmittelbarer Umgebung zur Wohnbebauung. Nördlich der geplanten Gebiete, auf niederländischem Gebiet, liegen die grenznahen Gemeinden Kerkrade sowie Spekholzerheide. Im Osten befindet sich die Wohnbebauung Pannesheide der angrenzenden Gemeinde Herzogenrath. In süd-westlich sowie südlicher Richtung liegt die Wohnbebauung der Ortschaft Horbach. Nord-westlich der geplanten Windenergiegebiete 1 bis 4 liegen die Wohnanlagen entlang des Frohnrather Weges sowie auf niederländischem Staatsgebiet die Gemeinden Gracht und Locht.

Angesichts der Tatsache, dass die geplanten Gebiete fast rundum von Wohnbebauung eingefasst sind, ist eine Belastung aufgrund des Schattenwurfs für viele Bürgerinnen und Bürger vorprogrammiert. An jedem einzelnen der oben beschriebenen Immissionspunkte ist damit zu rechnen, dass der gesetzlich zugelassene Grenzwert der Schattenwurfdauer zügig erreicht wird.

Gemäß der *Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142*, werden Windenergiegebiete, die sich innerhalb eines Abstands von 700 Metern im Innenbereich bzw. 500 Metern im Außenbereich von Wohngebäuden befinden, von der Eignung als Windenergiegebiete ausgeschlossen. Die Abstände von 700 Metern im Innenbereich und 500 Metern im Außenbereich sollen laut LANUV sicherstellen, dass Wohngebäude ausreichend vor Lärm und visuellen Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen geschützt werden (S.20, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2023b). Im Gegensatz dazu plant die Stadt Aachen lediglich eine Distanz von 400 Metern (2xH der Musteranlage) zu Wohngebäuden im Außenbereich ein (S. 13, Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung,-planung und Mobilitätsinfrastruktur, 2023). Angesichts der unterschiedlichen Herangehensweisen von Stadt Aachen und LANUV stellt sich die Frage, ob die Stadt Aachen sowohl die Sicherheit der Bürger, als auch die rechtlichen Aspekte angemessen berücksichtigt hat.

In der Flächenanalyse des LANUV wird ein Mindestabstand von 700 Metern zu allgemeinen Siedlungsbereichen eingehalten. Ebenso werden die Entwurfsflächen sämtlicher ASB, die bis Ende 2022 in den Regionalplanentwürfen zur Neuaufstellung im Beteiligungsverfahren standen oder stehen, in die Betrachtung einbezogen (S.20, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2023b). Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Köln ist Horbach im Entwurf als Gebiet für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt (Bezirksregierung Köln, 2023).

Angesichts der zuvor erläuterten Punkte wäre es angebracht, wenn die Stadt Aachen zumindest die Abstandsrichtlinien des LANUV beachten würde. Dies würde Abstände von wenigstens 700 Metern zu Wohngebieten in Horbach (ASB im Entwurf) bzw. mindestens 500 Metern zu Wohngebieten im Außenbereich bedeuten.

Referenzanlage Aachen

In der städtebaulichen Erläuterung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und der damit einhergehenden avisierten Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 - Windenergie-gebiete -, wird eine Referenzanlage beschrieben, anhand derer der einzuhaltende Abstand zu Wohnnutzungen abgeleitet wird. Hierbei handelt es sich um eine Windenergieanlage mit 4-4,5 MW und einer Gesamthöhe von 200 Metern bei einer Schallleistung mit 102 dB(A) (S.12, Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung,-planung und Mobilitäts-infrastruktur, 2023). Der hieraus resultierende Mindestabstand bei zweifacher Höhe der Windenergieanlage beträgt 400 Meter zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken.

Laut Potenzialstudie des Landesamts für Natur, Umwelt – und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist jedoch ein anderer Anlagentyp als Referenzanlage zu verwenden. Hierbei handelt es sich um eine Anlage mit einer Nennleistung von 5,3 MW und einer Gesamthöhe von 240 Metern (S.23, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2022). Der hieraus resultieren Mindestabstand bei zweifacher Höhe der Windenergieanlage beträgt mindestens 480 Meter zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken. Mitunter wird laut der Flächenanalyse Windenergie NRW „ein zusätzlicher Puffer von 75 Metern (entspricht in etwa einer Rotorlänge) um Ausschlussbereiche gelegt, um dem von Windenergieflächenbedarfsgesetz geforderten Rotor-Out-Ansatz Rechnung zu tragen.“ (S. 2, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2023a).

Die im ersten Quartal 2023 durchschnittlich in NRW installierte Leistung einer Windenergieanlage hat bereits bei über 5 MW Nennleistung gelegen (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., 2023). Hierbei ist zu beachten, dass die Genehmigungsverfahren dieser Anlagen schon einige Zeit in der Vergangenheit liegen und somit die durchschnittliche installierte Leistung einer Windenergieanlage zukünftig tendenziell steigen dürfte. Kleinere wie von der Stadt Aachen als Referenz herangezogen Windenergieanlagen werden aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Wettbewerb im Rahmen der bundesweiten EEG-Ausschreibungen) geringere Umsetzungswahrscheinlichkeiten haben.

Aufgrund der oben genannten Gründe erhärtet sich der Verdacht, dass die Stadtverwaltung Aachen in der gesamtstädtischen Analyse bewusst eine Referenzanlage angesetzt hat, welche die potenziellen Windenergiegebiete in Ihrer Gesamtheit größer erscheinen lassen. Sollte dies nicht der Fall sein wäre es zumindest ein Abwägungsmangel, der den gesamten Prozess der Standortanalyse in Frage stellt. Daher fordern wir Sie nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzanlage von der Stadtverwaltung Aachen unverzüglich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird.

Einsteinteleoskop

Neben den bereits genannten Gründen gibt es noch einen weiteren Aspekt, der gegen die Errichtung der Windenergiegebiete 1 bis 4 spricht: Die potenziellen Auswirkungen auf das Einsteinteleoskop.

Das Einsteinteleoskop ist ein bedeutsames Projekt, welches das Potenzial hat, das Dreiländereck zu einem Standort für astronomische Forschung und Entdeckungen zu machen. Das Einsteinteleoskop ist eine bedeutende wissenschaftliche Einrichtung, die sich mit der Erforschung von Gravitationswellen befasst. Es handelt sich um ein hochsensibles Instrument, das präzise Messungen und Beobachtungen ermöglicht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse, die durch das Einsteinteleoskop gewonnen werden, tragen maßgeblich zum Verständnis des Universums und der grundlegenden physikalischen Gesetze bei.

Das Dreiländereck bei Aachen als potenzieller Standort ist kein Zufall, sondern basiert auf umfassenden wissenschaftlichen und geografischen Überlegungen. Die einzigartige geografische Lage und die günstigen Umweltbedingungen machen das Dreiländereck zu einem idealen Ort für astronomische Beobachtungen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Einsteintelekops würde jedoch zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen führen. Windturbinen erzeugen Vibrationen, die den empfindlichen Messungen und Beobachtungen des Teleskops abträglich wären.

Es ist wichtig, die wirtschaftliche Bedeutung des Einsteintelekops für die Region zu berücksichtigen. Die Einrichtung eines solchen Teleskops würde nicht nur zu wissenschaftlichen Fortschritten und Erkenntnissen führen, sondern auch neue Arbeitsplätze schaffen und die Attraktivität der Region als Zentrum für Forschung steigern. Eine solche Chance sollte nicht durch die Ausweisung von Windenergiegebieten gefährdet werden.

Angesichts der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung, der einzigartigen geografischen Lage und des Potenzials des Einsteintelekops ist es daher von großer Bedeutung, dass die Stadt Aachen von einer Ausweisung von Windenergiegebieten absieht, solange die Standortwahl des Einsteintelekops nicht abschließend geklärt ist. Es sollte eine sorgfältige Abwägung zwischen der Positionierung/Auswahl der Windenergiegebiete und dem langfristigen wirtschaftlichen Nutzen des Einsteintelekops für die Region erfolgen.

Angesichts dieser Gründe möchten wir Sie nachdrücklich dazu auffordern, auf die Ausweisung von Windenergiegebieten zu verzichten, die sich innerhalb einer 10 km Pufferzone um das Einsteinteleoskop befinden. Aus unserer Sicht ergibt sich weder ein sinnvoller Nutzen aus einer Vergrößerung der Fundamente (was zu noch mehr Verlusten von wertvollem Boden und einer höheren Übertragung der Vibration zu der umgebenden Wohnbebauung führen würde), noch aus einer Verstärkung der Masten (Abkehr von Standardanlagen) oder aus einer begrenzten Drehung der Rotorblätter zu bestimmten Zeiten (Gravitationswellen lassen sich nicht vorhersagen). Besonders angesichts der Tatsache, dass Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß LANUV mit 3,1 Prozent im Vergleich zur Vorgabe der Bundesregierung (1,8%) ausreichend Fläche für die geplante Erweiterung der Windenergiegewinnung zur Verfügung stellen kann (S. 3-4, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2023b).

Geeignete Flächen, Suche nach Alternativen

Im Zuge der aktuellen Energiekrise werden überstürzt und mit Nachdruck Tatsachen geschaffen, um Windenergiegebiete an Stellen auszuweisen, die aus unserer Sicht nicht geeignet sind. Es erfordert eine sorgfältige Abwägung und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, um nicht leichtfertig das Vertrauen in die Verwaltung und letztendlich in die Politik zu verlieren. Die derzeitigen Umfrageergebnisse sind äußerst besorgniserregend und sollten Sie als politische Amtsträger daran erinnern, auf die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger zu achten.

Entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Bahntrassen existieren zahlreiche ungenutzte Flächen, die sich für Windenergieanlagen eignen würden. Obwohl dort bereits einige Anlagen errichtet wurden, ist ihr volles Potenzial bei weitem nicht ausgeschöpft. Die Errichtung von Anlagen an diesen Stellen hätte den Vorteil, dass bereits vorhandene Trassen und Infrastruktur für den Zugang genutzt werden könnten. Darüber hinaus sollten alte Industrieflächen, Flächen in der Nähe von Industriegebieten oder auch Tagebaugebiete bevorzugt in die Planung einbezogen werden.

Angesichts der Knappheit wertvoller Ressourcen, wie Land und Boden, beschäftigen sich Stadtplaner weltweit intensiv mit dem Thema der Nachverdichtung bei der Genehmigung von Wohn- und Industriegebieten. Aus unserer Sicht wird dieses Thema bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl auch hier eine möglichst flächenschonende und ressourcensparende Planung angestrebt werden sollte.

Aus den oben genannten Gründen fordern wir hiermit die Aufhebung der Windenergiegebiete 1-4 inmitten eines voller Historie und denkmalgeschützten Bauten gelegenen avisierten Landschaftsschutzgebietes und die Suche nach geeigneteren Standorte zum Beispiel entlang von Infrastruktur- und Industrieanlagen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bürgerinitiative Horbach Wind

Christina und Martin Heyen

Literaturverzeichnis

- Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung. (2009). *Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachen Norden*. Aachen.
- Bezirksregierung Köln (16. August 2023). *beteiligung.nrw.de*. Von https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1004652_0/Zeichnerische_Festlegungen_Regplan_Koeln_Blatt08-09_Staedteregion_Aachen.pdf abgerufen
- Frondel, M., Kussel, G., Sommer, S., & Vance, C. (2019). *Ruhr Economic Papers #791 Low Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines*. Essen: RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (2022). *Potenzialstudie Windenergie NRW LANUV-Fachbericht 124*. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (2023a). *Flächenanalyse Windenergie NRW Zwischenbericht*. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (2023b). *Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142*. Recklinghausen.
- Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (9. Juni 2023). *lee-nrw.de*. Von <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2023/04/05/610-642d229c067f4.pdf> abgerufen
- raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR. (2022a). *Vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §44 I BNatSchG*. Aachen.
- raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR. (2022b). *Ergänzungen zum vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung*. Aachen.
- Stadt Aachen, der Oberbürgermeister - Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen. (2012). *Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Behörden zur Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen* -. Aachen.
- Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Umwelt, FB 36. (2012). *Leitfaden Boden, Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden*. Aachen.
- Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur. (2023). *Städtebauliche Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 - Windenergiegebiete* -. Aachen.